



## Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

### Bekanntmachung der tatsächlichen Einheitsbeträge für die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen für das Antragsjahr 2023

Vom 8. Dezember 2023

Auf Grund des § 32 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003; 2022 I S. 2262) macht das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bekannt:

1. Der tatsächliche Einheitsbetrag je Hektar für die Einkommensgrundstützung für das Antragsjahr 2023 beträgt 170,93 Euro.
  2. Der tatsächliche Einheitsbetrag je Hektar für die Umverteilungseinkommensstützung für das Antragsjahr 2023 beträgt
    - a) 76,28 Euro für die Gruppe 1,
    - b) 45,76 Euro für die Gruppe 2.
  3. Der tatsächliche Einheitsbetrag je Hektar für die Junglandwirte-Einkommensstützung für das Antragsjahr 2023 beträgt 141,75 Euro.
  4. Der tatsächliche Einheitsbetrag je Hektar für die Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes für das Antragsjahr 2023 beträgt
    - a) 1 690,00 Euro für die Stufe 1,
    - b) 650,00 Euro für die Stufe 2,
    - c) 390,00 Euro für die Stufe 3.
  5. Der tatsächliche Einheitsbetrag je Hektar für die Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes für das Antragsjahr 2023 beträgt 195,00 Euro.
  6. Der tatsächliche Einheitsbetrag je Hektar für die Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes für das Antragsjahr 2023 beträgt 195,00 Euro.
  7. Der tatsächliche Einheitsbetrag je Hektar für die Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes für das Antragsjahr 2023 beträgt
    - a) 1 170,00 Euro für die Stufe 1,
    - b) 520,00 Euro für die Stufe 2,
    - c) 260,00 Euro für die Stufe 3.
  8. Der tatsächliche Einheitsbetrag je Hektar für die Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes für das Antragsjahr 2023 beträgt 58,50 Euro.
  9. Der tatsächliche Einheitsbetrag je Hektar für die Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes für das Antragsjahr 2023 beträgt 78,00 Euro.
  10. Der tatsächliche Einheitsbetrag je Hektar für die Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes für das Antragsjahr 2023 beträgt 149,50 Euro.
-



11. Der tatsächliche Einheitsbetrag je Hektar für die Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 5 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes für das Antragsjahr 2023 beträgt 312,00 Euro.
12. Der tatsächliche Einheitsbetrag je Hektar für die Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes für das Antragsjahr 2023 beträgt
  - a) 169,00 Euro für die Stufe 1,
  - b) 65,00 Euro für die Stufe 2.
13. Der tatsächliche Einheitsbetrag je Hektar für die Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 7 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes für das Antragsjahr 2023 beträgt 52,00 Euro.
14. Der tatsächliche Einheitsbetrag für die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen für das Antragsjahr 2023 beträgt 38,31 Euro.
15. Der tatsächliche Einheitsbetrag für die Zahlung für Mutterkühe für das Antragsjahr 2023 beträgt 85,72 Euro.

Bonn, den 8. Dezember 2023  
617-40403/0001

Bundesministerium  
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag  
Esther Winterhoff

---